



Statuten Genossenschaft Plattform Haslital

Hinweis: Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit wurde in den vorliegenden Statuten auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Schriftform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

I. Firma, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

1. Firma und Sitz

Art. 1

Unter der Firma Genossenschaft Plattform Haslital besteht mit Sitz in Meiringen auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

2. Zweck

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt Aufbau, Entwicklung und Förderung einer Plattform für Arbeit, Begegnung und Austausch im Haslital, basierend auf den drei Säulen Zusammenarbeit, Treffpunkt und Innovation. Sie stellt den hierzu notwendigen Platz, entsprechende Infrastrukturen und Dienstleistungen zur Verfügung.

Die Genossenschaft kann Grundstücke oder Immobiliengesellschaften erwerben oder veräussern sowie Häuser bauen, erwerben, verwalten oder vermieten.

3. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die mindestens einen Genossenschaftsanteil zu Fr. 200.- übernimmt.

Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Beschlusses der Verwaltung. Die Verwaltung kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Gegen die Verweigerung der Aufnahme steht dem Bewerber ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Bezüglich Form und Frist wird auf Art. 7 Abs. 2 hiernach verwiesen.

Art. 4

Werden Anteilscheine durch Genossenschafter an Dritte abgetreten, so gilt der Erwerber erst als Genossenschafter, wenn er gemäss Art. 3 hiervoor durch die Verwaltung aufgenommen worden ist.

Bis zur Aufnahme des Erwerbers verbleiben alle persönlichen Mitgliedschaftsrechte beim Abtreter.



Art. 5

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 6

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 7

Ein Genossenschafter, welcher die Interessen der Genossenschaft verletzt, kann durch die Verwaltung jederzeit ausgeschlossen werden.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Eröffnung des Verwaltungsbeschlusses schriftlich und begründet an die Verwaltung zu richten, welche diesen für die nächste ordentliche Generalversammlung traktandiert. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

Art. 8

Die Mitgliedschaft und der liberierte Anteil am Genossenschaftskapital werden dem Genossenschafter in der Form von Anteilscheinen bestätigt. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafers und dienen als Beweisurkunde. Anstelle einzelner Anteilscheine können auch Zertifikate über mehrere Anteilscheine ausgestellt werden.

Art. 9

Die Mitgliedschaft berechtigt zur vergünstigten Nutzung der Räumlichkeiten und der Angebote. Mitglieder werden zu den Generalversammlungen sowie zu den diversen Angeboten der Plattform Haslital eingeladen. Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, Arten der Nutzung sowie Preise werden von der Betriebsgruppe im Betriebskonzept festgelegt und von der Verwaltung genehmigt.

II. Finanzielle Bestimmungen

1. Genossenschaftskapital

Art. 10

Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Es werden Anteilscheine, lautend auf den Kapitalbetrag von Fr. 200.-, ausgegeben.

Die gezeichneten Beträge sind nach Beschluss der Verwaltung zu liberieren. Die Verwaltung ist berechtigt, die Liberierungspflicht aufzuschieben.

Die Verwaltung kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine das Genossenschaftskapital erhöhen.

Die Mehrfachzeichnung von Anteilscheinen ist unbeschränkt möglich.



2. Haftung

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

3. Entschädigung

Art. 12

Die Mitglieder der Verwaltung und der Betriebskommission können für ihre Tätigkeit den Spesenersatz beanspruchen.

Eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaft und ihrer Organe sind ausgeschlossen.

4. Abfindung von ausscheidenden und ausgeschlossenen Mitgliedern

Art. 13

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Die einbezahlten Anteilscheine werden nicht zurückbezahlt.

Die Verpfändung von Genossenschaftsanteilen ist ausgeschlossen.

5. Buchführung

Art. 14

Für die Buchführung und Rechnungslegung sind die Vorschriften der Art. 957 ff. OR massgebend.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember 2019.

Die Verwaltung hat den Lagebericht und die Konzernrechnung (soweit solche zu erstellen sind) sowie die Jahresrechnung mit dem Bericht der Revisionsstelle (sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchgeführt werden muss) mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht aufzulegen.



III. Organisation

Art. 15

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung,
2. die Verwaltung,
3. die Revisionsstelle (soweit eine solche zu wählen ist).

1. Generalversammlung

a) Befugnisse

Art. 16

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Verwaltung,
- die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle (soweit eine solche zu wählen ist),
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung (soweit solche zu erstellen sind),
- die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages,
- die Entlastung der Verwaltung,
- die Beschlussfassung über Rekurse gemäss Art. 3 und 7 hiervor,
- die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche die Verwaltung der Generalversammlung unterbreitet,
- die Zustimmung zu Ausgaben von über Fr. 50'000.-,
- die Festsetzung und Änderung der Statuten,
- die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

b) Einberufung

Art. 17

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle, einberufen. Sie muss von der Verwaltung einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter oder, wenn die Genossenschaft weniger als 30 Mitglieder hat, durch mindestens drei Genossenschafter verlangt wird.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Genossenschafter. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Beschlussfassungen durch eine Universalversammlung im Sinne von Art. 884 OR bleiben vorbehalten.

c) Stimmrecht



Art. 18

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter oder durch ein Familienmitglied vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und über Rekurse gemäss Art. 3 und 7 hiervor haben die Verwaltungsmitglieder kein Stimmrecht.

d) Vorsitz und Protokoll

Art. 19

Der Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied der Verwaltung. Die Generalversammlung kann auch einen eigenen Tagespräsidenten bezeichnen.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und den Protokollführer. Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

e) Beschlussfassung

Art. 20

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende und bei Wahlen das Los, sofern die einmalige Wiederholung der Abstimmung bzw. Wahl keine Klärung herbeiführt.

Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Viertel sämtlicher Genossenschafter. Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt.

2. Verwaltung

a) Wahl

Art. 21

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen Genossenschaftsmitglieder sein.

Die Verwaltungsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

b) Beschlussfassung

Art. 22

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Verwaltungsbeschlüsse, sofern diese von sämtlichen Verwaltungsmitgliedern unterzeichnet sind.



c) Befugnisse

Art. 23

Der Verwaltung obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung gegenüber Dritten. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- die Generalversammlung einzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts,
- die Führung der notwendigen Geschäftsbücher,
- die Protokollierung der Beschlüsse und Wahlen,
- die Erstellung der Jahresrechnung,
- die Führung der Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt und die Förderung der genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften,
- die Genehmigung des Betriebskonzepts.

Die Verwaltung überträgt die operative Führung der Plattform Haslital an die Betriebsgruppe (Art. 26 hiernach).

d) Zeichnungsberechtigung

Art. 24

Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

3. Revisionsstelle

Art. 25

Sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine entsprechende Revisionsstelle.

Mit Zustimmung sämtlicher Genossenschafter kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen (Art. 906 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 727a Abs. 2 und 4 OR).



Eine ordentliche Revision können zudem verlangen (Art. 906 Abs. 2 OR):

- 10 Prozent der Genossenschafter;
- Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten;
- Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 906 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 727 ff. OR). Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, hat die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend zu sein, sofern diese darauf nicht einstimmig verzichtet (Art. 906 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 731 Abs. 2 OR).

4. Betriebsgruppe

Art. 26

Die Betriebsgruppe setzt sich aus Genossenschaftsmitgliedern zusammen. Mindestens ein Mitglied der Verwaltung gehört gleichzeitig auch der Betriebsgruppe an.

Grundlagen für die Ausübung ihrer Tätigkeit ist das von der Verwaltung genehmigte Betriebskonzept.

Die Betriebsgruppe ist zuständig für die operative Führung der Plattform Haslital im Sinne des Genossenschaftszweckes.

Die Aufgabenbereiche werden innerhalb der Betriebsgruppe in Ressorts unterteilt.

Für jedes Ressort sind jeweils zwei Personen verantwortlich. Sie vertreten ihr Ressort in der Betriebsgruppe und sind Ansprechpersonen bei entsprechenden Anregungen und/oder Fragen. Bei Bedarf geben sie Arbeiten in Auftrag oder suchen Unterstützung durch Freiwillige.

IV. Auflösung und Liquidation

Art. 27

Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen.

Art. 28

Die Liquidation wird durch die Verwaltung besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

V. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art 29

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen brieflich oder durch elektronische Übermittlung.



Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. Februar 2019 einstimmig angenommen und an der 2. Gründungsversammlung vom 23. März 2019 einstimmig revidiert.

Meiringen, 23. März 2019

Ein Mitglied der Verwaltung: